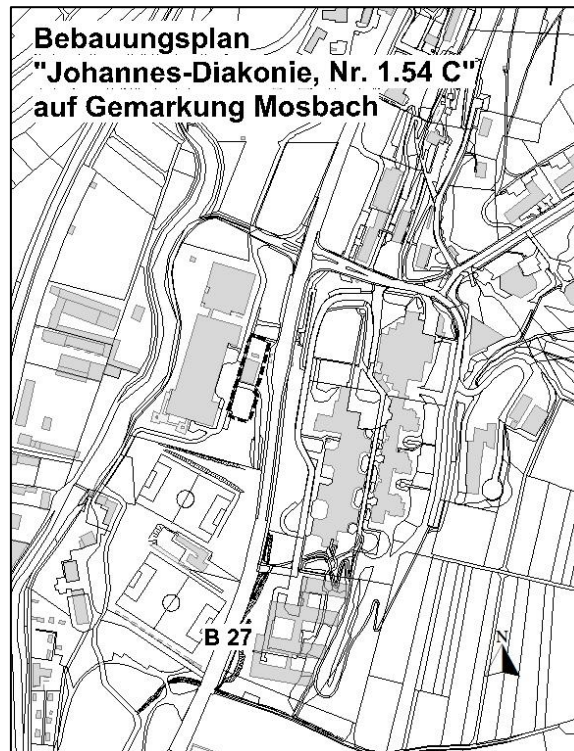


Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 C“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ auf Gemarkung Mosbach

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses
- Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 C“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Johannesanstalten, Nr. 1.54“ auf Gemarkung Mosbach gefasst. Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Festsetzungen an aktuelle Anforderungen. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.



Dieser Beschluss wird nach § 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Textlichen Festsetzungen und Grünordnerischem Beitrag von **Montag, 15.05.2017 bis einschließlich Freitag, 16.06.2017** im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Er kann im o.g. Zeitraum außerdem auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de), Rubrik „Bürgerportal - Bauen/Wohnen - Öffentlichkeits-/Behördenbeteiligung“ eingesehen werden.

Die Bebauungsplanänderung wird im Vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt, von einer Umweltprüfung wird daher abgesehen.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vor der angegebenen Frist bei der o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Mosbach, den 06.05.2017

Michael Jann, Oberbürgermeister